

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 20.

Jahrgang 1874.

599. 585.

Privilegium

wegen Emission von fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen, IV. Emission, der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 10,000,000 Thalern oder 30,000,000 Mark.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von Seiten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr zur Beschaffung von Betriebs-Mitteln, Ausführung von Betriebs-Einrichtungen und von Erweiterungs-Bauten auf den im Betrieb stehenden Bahnen, sowie zur theilweisen Deckung des zur Herstellung der laut der Statut-Nachträge vom 12. Januar 1872, 7. Februar 1873 und 7. August 1873 concessionirten Bahnen erforderlichen Geldbedarfs, die Emission von vorläufig 10,000,000 Thalern oder 30,000,000 Mark fünfprocentiger Prioritäts-Obligationen, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zins-Coupons versehener Obligationen zu gestatten, ertheilen wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1. Die Obligationen zerfallen in 50,000 Stück, getheilt zum Zwecke der Verloosung und leichterem Controle der Amortisation in 500 Serien à 100 Stück, jede Obligation zu 200 Thaler oder 600 Mark, und werden unter der Benennung: „Fünfprocentige Prioritäts-Obligation IV. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft“ im unmittelbaren Anschlusse an die letzte Nummer der auf Grund des Privilegiums vom 4. November 1872 emittirten fünfprocentigen Obligationen, unter den fortlaufenden Nummern 175,001 bis 225,000 nach dem beiliegenden Schema A ausgefertigt und von zwei Directoren, sowie von dem Special-Director oder einem Vertreter derselben unterzeichnet.

§. 2. Das Darlehn trägt fünf Procent Zinsen, welche in halbjährlichen Raten postnumerando am 1. April und 1. October jeden Jahres gezahlt werden. Zu dem Ende werden den Obligationen je 10 Stück halbjährliche Zinscoupons à 5 Thaler oder 15 Mark, zunächst pro 1. April 1875 bis incl.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1874.

1. October 1879, nebst Anweisungen zur Empfangnahme neuer Coupons beigefügt, welche demnächst von fünf zu fünf Jahren erneuert werden.

Die Coupons und die Anweisungen werden nach den beiliegenden Schemas B. und C. ausgefertigt, mit den Facsimiles zweier Directoren und des Special-Directors versehen und von zwei Control-Beamten der Gesellschaft unterschrieben.

An den Verfalltagen werden die Zinscoupons gegen Auslieferung derselben zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Köln und in den Städten gezahlt, welche Seitens der Direction der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende mittelst Bekanntmachung bezeichnet werden. Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinscoupons beauftragten Comtoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen.

Die Ausreichung einer neuen Serie Zinscoupons erfolgt nur gegen Aushändigung der, der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung. Der Direction steht jedoch die Befugniß zu, sich die Obligationen neben den Anweisungen zur Verabfolgung neuer Coupons behufs Abstempelung einreichen zu lassen.

§. 3. Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen, und die Zinscoupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4. Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Zurückzahlung fällig sind.

Wird der Betrag der Obligationen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinscoupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwandt.

§. 5. Zur allmählichen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1880 an jährlich ein halbes Procent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt, der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds beliebig zu verstärken, auch die noch nicht getilgten Obligationen vom 1. Januar 1880 ab jederzeit nach einer wenigstens sechs Monate vorhergegan-

genen öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen.

Die Tilgung der Obligationen wird in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Direction und des Special-Directors unter Zuziehung eines, das Protokoll aufnehmenden Notars, durch das Loos bestimmt, und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorhergegangenen öffentlichen Anzeige die ausgelosten Nummern am nächsten 1. April fällig.

Die Verloosung erfolgt in der Weise, daß nur eine resp. soviel Serien aus der Urne genommen werden, als erforderlich sind, um daraus die zur Bildung der festgesetzten Rückzahlungssumme nöthigen Obligationen entnehmen zu können.

Enthalten die gezogenen Serien mehr Nummern als erforderlich sind, so gelangen jedesmal zunächst die niedrigsten Nummern der ausgelosten Serien zur Rückzahlung und gelten dagegen die unmittelbar anschließenden Nummern dieser Serie für die nächstfolgende Amortisation als bereits gezogen.

Ist zur Ergänzung der in dem betreffenden Jahre weiter einzulösenden Obligationen eine weitere Serienziehung zu bewirken, so soll es damit in gleicher Weise gehalten werden, so daß die niedrigsten Nummern pro rata der Amortisationssumme in dem bezüglichen Jahre und die übrigen Nummern als für die nächstfolgenden Einlösungen ausgelost gelten sollen.

Die in Folge der Bestimmung dieses Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung unter Anwendung der im §. 4 wegen der Zinscoupons enthaltenen Vorschrift an den Vorzeiger zum Nennwerthe in Cöln und Berlin, von dem ersten auf die Ausloosung folgenden 1. April ab haar in Courant gezahlt. Es erfolgt darüber unter Angabe der ausgelosten Nummern eine Bekanntmachung der Direction.

Die Gesellschaft kann indessen, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obligationen mehr als 200,000 Thaler oder 600,000 Mark betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber einen Monat vor dem Verfall von jenen Städten diejenigen bezeichnen, in welchen sie die Zahlung erheben wollen. Erfolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Cöln zu empfangen wünschen.

Die fällig erklärten und eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Commissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 6. Gehen Obligationen oder Anweisungen zur Erhebung weiterer Coupons verloren, oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation beantragt und ausgesprochen werden.

Die Direction der Gesellschaft erläßt des Endes auf Antrag der Betheiligten dreimal, in Zwischen-

räumen von wenigstens vier, höchstens sechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinscoupons Statt gefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen, beziehungsweise die der früheren Serie beigegebenen Anweisungen (§. 2) zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Cöln auf Grund jenes Aufgebots die Mortifikation aus, die Direction bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß und fertigt an Stelle der mortificirten Documente neue unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortificirte dienen.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last. Zinscoupons können weder aufgeboten, noch mortificirt werden; jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 3) bei der Direction der Gesellschaft anmeldet und den Statt gehalten Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

§. 7. Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich ein Mal während fünf Jahren von der Direction der Gesellschaft behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was von der Direction unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 8. Außer den in §. 5 gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a. wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder andern dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;

b. wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordenener Erkenntnisse wegen Zahlungsunfähigkeit Executionen im Betrage von mehr als Einhundert Tausend Thalern fruchtlos vollstreckt worden sind;

c. wenn die im §. 5 festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht innegehalten worden ist und die Gesellschaft nicht innerhalbf thunlichst kurzer, spätestens dreimonatlicher Frist nach geschehener Aufforderung die Fehler redressirt hat.

Im Falle a. kann das Kapital an dem Tage, wo derselbe eintritt, in den Fällen b. und c. nach Kündigungstermin von sechs Monaten zurückgefordert werden.

Das Recht zur Zurückforderung dauert im Falle a. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in den Fällen b. und c. sechs Monate, nachdem der Fall eingetreten, jedoch bei c. immer nur insofern die planmäßige Tilgung der Obligationen nicht inzwischen wieder eingetreten ist.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9. Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a. die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Actionaire der Gesellschaft vor;

b. bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen gehörigen Grundstücke verkaufen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten.

§. 10. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin vorgeschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft und haben als solche, unbeschadet des Vorzugsrechtes, welches den ältern zufolge der früheren Privilegien für die Rheinische Eisenbahn und deren einzelnen Bahnstrecken ausgenommenen Prioritäts-Anleihen zusteht, an dem Netto-Ertrage der zum Rheinischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken, jedoch mit Ausnahme der Bahn von Call resp. Soetenich nach Trier (Eifelbahn), das Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammactien und Stamm-Prioritäts-Actien und der zu die-

sen gehörenden Dividendenscheine.

Nur diejenigen Obligationen, welche mit Unserer Genehmigung zu dem Zwecke, die der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft concessionirten Bahnstrecken von Düsseldorf über Elberfeld, Barmen und Hagen nach Dortmund resp. Hörde, von Wichlinghausen nach Steele resp. Heißen und nach Bochum, von Hagen nach Witten und Langendreer, von Schöller resp. Mettmann nach Ratingen, von Lüntenbeck resp. Elberfeld nach Dpladen, von Duisburg nach Quakenbrück, von Euskirchen nach Bonn und in das Ahrthal, von Cöln durch das Dhünn- und Wuppertal bis zur Linie Düsseldorf-Dortmund, von Bendorf resp. Engers nach Montabaur, nebst den in der Concessions-Urkunde vom 9. Juni 1873 außerdem bezeichneten Seitenbahnen fertig zu stellen und die erforderlichen Betriebs-Mittel dafür anzuschaffen, noch bis zur Höhe von 25 Millionen Thalern oder 75 Millionen Mark ferner emittirt werden möchten, können den nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen in dem durch dasselbe festgesetzten Vorzugsrechte gleichgestellt werden.

§. 11. Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen, soweit nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, in die durch §. 27 der Gesellschafts-Statuten bezeichneten öffentlichen Blätter eingerückt werden.

§. 12. Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinscoupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichem Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben, oder den Rechten Dritter zu präjudiciren.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Cöln, Düsseldorf und Arnberg auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesefsammlung aufzunehmen.

Gegeben Berlin, den 28. März 1874.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

agg. Camphausen. Dr. Achenbach.

A.

Prioritäts-Obligation	Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.		verzinsbar zu 5 Procent.
	bestätigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837.		
	Privilegirte zu fünf Procent verzinsbare		
	Prioritäts-Obligation IV. Emission		
	Nr.		
	Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft		
	Zweihundert Thaler Preussisch Courant		
	oder		
	Sechshundert Mark in Deutscher Reichswährung		
	zu fordern, als Antheil an dem durch königliches Privilegium vom 1874		
autorisirten Darlehn von Zehn Millionen Thalern oder Dreißig Millionen Mark.			
Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zinscoupons zahlbar.			
Cöln, am 187			
Die Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Der Special-Director.			
(Unterschrift zweier Directoren.) (Unterschrift.)			
Dieser Obligation sind Zinscoupons für 1. April 1875 bis incl. 1. October 1879 nebst			
Talon beigefügt.			
Eingetragen sub Fol. des Registers.			

Rückseite der Obligation:
(hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums.)

B.

Schema zum Zinscoupon.
Bor derseite.

15 Mark = Fünf Thaler.	Serie	Littr.	fällig
	Zins-Coupon		
	zur privilegirten fünfprocentigen Obligation		
	Nr.		
	Fünf Thaler oder 15 Mark		
	hat der Inhaber dieses Coupons am in Berlin, Cöln und in den		
	außerdem von uns zu designirenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.		
	Cöln, am 187		
	Die Direction		
	der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.		
(Facsimile zweier Directoren und des Special-Directors.)			
Controlle Fol. (Unterschrift zweier Controlbeamten.)			

Rückseite.

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.	
Dieser Zinscoupon ist nach dem ungültig und werthlos und ebenso,	
wenn derselbe durchstrichen, durchslocht, oder dessen Nummer nicht mehr erkennbar ist	
Fünf Thaler	
zahlbar am	

C.
Schema zum Talon.
Vorderseite.

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung

zur
privilegirten fünfprocentigen Obligation IV. Emission.

Nr.

Eingetragen sub Fol. des Control-Registers.

Rückseite.

Inhaber dieses hat vom ten ab die te Serie Zins-Coupons für fünf Jahre zur vorbezeichneten Obligation, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist, in Köln in unserem Central-Büreau zu empfangen.

Köln, den ten 187

Die Direction

der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimile zweier Directoren und des Special-Directors.)

Inhalt der Gesefzsammlung.

600. 601. Das zu Berlin am 30. April 1874 ausgegebene 9. Stück der Gesefz-Sammlung enthält:

Nr. 8186. Gesefz, betreffend die Abänderung des Artikels 18 des in der vormals Bayerischen Gebiets-theilen gültigen Gesefzes vom 17. November 1837 über die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke. Vom 9. März 1874.

Nr. 8187. Allerhöchster Erlafz vom 30. März 1874, betreffend die Berichtigung der in der Gesefz-Sammlung für 1873, Seite 397 abgedruckten Beschreibung des Königl. großen Wappenschildes.

Nr. 8188. Allerhöchster Erlafz vom 1. April 1874, betreffend die allgemeine Einführung des ganzjährigen Abonnements für die Gesefz-Sammlung und die Amtsblätter.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

601. 603. Allerhöchster Erlafz vom 1. April 1874, betreffend die allgemeine Einführung des ganzjährigen Abonnements für die Gesefz-Sammlung und die Amtsblätter.

Auf den Bericht vom 25. März d. J. genehmige Ich die allgemeine Einführung des ganzjährigen Abonnements für die Gesefz-Sammlung und die Amtsblätter, unter Aufhebung der entgegenstehenden, das vierteljährige oder halbjährige Abonnement zulassenden Bestimmungen in den §§. 4 und 8 der Verordnung vom 27. Oktober 1810 (Gesefz-Samml. S. 1), sowie im §. 7 der Verordnung vom 28. März 1811 (Gesefz-Samml. S. 165). Ich ermächtige das Staats-Ministerium

hiernach das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 1. April 1874. **Wilhelm.**
Camphausen. Graf zu Eulenburg.
Dr. Leonhardt. Dr. Falk. v. Rameke
Dr. Achenbach.

In das Staats-Ministerium.

Beschluß.

In Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Ordre vom 1. April d. J. beschließt das Königl. Staats-Ministerium, was folgt:

Der Abonnements-Preis für die preußische Gesefz-Sammlung und für die Amtsblätter ist fortan sowohl von den zum Halten derselben verpflichteten Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken, als von den freiwilligen Abonnenten für das betreffende Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.

Diejenigen der gedachten Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, von welchen der Abonnementspreis erst für einen Theil des gegenwärtigen Kalenderjahres entrichtet worden ist, haben den Abonnementspreis für den übrigen Theil des laufenden Jahres am kommenden 1. Juli zu berichtigen.

Im Wege des freiwilligen Abonnements können die preußische Gesefz-Sammlung und die Amtsblätter vom 1. Juli d. J. ab für den Rest des laufenden Jahres nur gegen Voraus-Entrichtung des halbjährigen Abonnementspreises, soweit derselbe noch nicht bezahlt ist, bezogen werden.

Berlin, den 28. April 1874.

Königliches Staats-Ministerium.

Camphausen. Graf zu Eulenburg.
Dr. Leonhardt. Dr. Falk. von Rameke.
Dr. Achenbach.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

602. 595. Nach Maßgabe der durch das Rescript

des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 15. October 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung soll in Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Moers in den Tagen vom 20. bis 26. August d. J. bei dem gedachten Seminar eine Prüfung evangelischer Kandidaten des Lehramts an Volksschulen abgehalten werden, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die beiden ersten Tage sind für die schriftliche, die folgenden für die mündliche Prüfung bestimmt.

Kandidaten des Lehramts, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 1. August d. J.:

- 1) ihr Taufzeugniß, resp. ihren Geburtschein,
 - 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
 - 3) ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
 - 4) einen selbstgefertigten Lebenslauf
- bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher eine abweisende Verfügung erhalten sich am 19. August d. J., Nachmittags 6 Uhr unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem Seminar-Director Presting in Moers zur Empfangnahme näherer Mittheilung über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 21. April 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:
v. Bardeleben.

603. 611. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 15. October 1872 erlassenen Vorschriften wird am 27. und 28. August d. J. die Prüfung für die Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Moers stattfinden. Evangelische Schulumts-Präparanden, welche bis zum 1. October d. J. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben und die Aufnahme in das Seminar in Moers wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 10. August d. J. bei dem Seminar-Director Presting in Moers zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

- 1) das Taufzeugniß (Geburtschein);
- 2) einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte;
- 3) diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schulinspector ihres Wohnorts;
- 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarskursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen

Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Director Presting eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Nevers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der königlichen Regierung in Düsseldorf ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung

- a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
- b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 10 Thlr. zu zahlen haben.

Coblenz, den 21. April 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:
v. Bardeleben.

604. 604. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studierende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1. Peter Becker aus Medard, 2. Ernst Fliedner aus Kaiserwerth, 3. Heinrich Fliedner aus Kaiserwerth, 4. Max Hempel aus Werden, 5. Wilhelm Hef aus Schwanenberg, 6. Karl Raemper aus Essen, 7. Friedrich Lenken aus Drenkirchen und 8. Heinrich Thümmel aus Nümbrecht.

Außerdem sind nach bestandener Prüfung pro ministerio die nachstehend aufgeführten Candidaten des Predigtamtes für wahlfähig erklärt worden:

1. Gustav Altenpohl aus Vallendar, 2. Louis Delant aus Gebelzig, 3. Gustav Goedel aus Hundsbad, 4. Karl Gütgemann aus Oberwinter, 5. Arthur Hülsmann aus Siegen, 6. Richard Kaehler aus Marienfelde, 7. Friedrich Mohn aus Heiligenhaus, 8. Heinrich Quack aus Rheyd, 9. Hermann Schmidt aus Hasenberg, 10. Karl Schniewind aus B. Gladbach, 11. Karl Budde aus Bensberg, 12. Friedrich Höhdorf aus Saarlouis, 13. Gerhard Klingenburg aus Jäßen.

Die Wahlfähigkeit der unter 10 bis 13 genannten Candidaten ist jedoch von der Erreichung des kanonischen Alters und bei den drei letzten außerdem noch von dem Nachweise über die Ablegung der im Gesetz vom 11. Mai v. J. vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staats-Prüfung bedingt.

Coblenz, den 25. April 1874.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

605. 586. Unter Bezugnahme auf unsere Amts-

blattsbekanntmachung vom 6. März 1872 (Amtsbl. S. 98) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der in dem Verlage von Kramer und Baum zu Grefeld erscheinenden „Grefelder Zeitung“ die Bezeichnung „zugleich amtliches Kreisblatt für den Stadt- und Landkreis Grefeld“ beigelegt worden ist, und daß sowohl die den Stadt-, als die den Landkreis Grefeld betreffenden kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen, im Sinne unserer die Art der Veröffentlichung ortspolizeilicher Vorschriften betreffenden Polizeiverordnung vom 25. November 1871, mit verbindlicher Kraft durch die gedachte Zeitung zu verkünden sind.

Düsseldorf, den 24. April 1874. I. III. 1748.

587. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 8. Februar 1840 (Ges.-S. S. 32) und des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch, daß fortan die den Stadtkreis Duisburg sowie die den Kreis Mülheim an der Ruhr betreffenden kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen, im Sinne unserer die Art der Veröffentlichung ortspolizeilicher Vorschriften betreffenden Polizeiverordnung vom 25. November 1871, mit verbindlicher Kraft durch die im Verlage von F. H. Nieten in Duisburg in letzterer Stadt erscheinende „Rhein- und Ruhrzeitung, zugleich Kreisblatt für den Stadtkreis Duisburg und den Kreis Mülheim an der Ruhr“ zu verkünden sind.

Düsseldorf, den 24. April 1874. I. III. 2012.

598. Mit dem 1. Juni d. J. wird zu Mülheim an der Ruhr ein Kataster-Amt neu errichtet, und erhalten in Folge dessen die jetzigen Kataster-Amts-Bezirke Duisburg und Essen eine veränderte Abgränzung. Es wird nehmlich von dem genannten Zeitpunkte ab:

1. das Kataster-Amt Duisburg, die Bürgermeistereien Duisburg Stadt und Land, Dinslaken Stadt und Land, Gahlen, Götterswickershamm, Holten, Ruhrort Stadt und Land;

2. das Kataster-Amt Essen, die Bürgermeistereien Essen, Altenesson, Stoppenberg, Altendorf, Vorbeck, Steele Stadt und Land;

3. das Kataster-Amt Mülheim, die Bürgermeistereien Mülheim Stadt und Land, Oberhausen, Kettwig Stadt und Land und Werden Stadt und Land umfassen.

Die Verwaltung der Kataster-Aemter Duisburg und Essen verbleibt den bisherigen Inhabern dieser Stellen, Kataster-Kontroleur Rönndgen in Duis-

burg bez. Kataster-Kontroleur Wormstall in Essen, wogegen die Verwaltung des Kataster-Amtes Mülheim dem Kataster-Kontroleur Wunder mit dem Wohnsitze in Mülheim an der Ruhr übertragen worden ist.

Düsseldorf, den 4. Mai 1874. II. III. B. 756.

599. Der Herr Minister des Innern hat als Grundsatz aufgestellt, daß Preussische Behörden zur Ausweisung von Ausländern aus dem Gebiete „des Deutschen Reichs“ nur dann befugt sind, wenn ihnen diese Befugniß durch eine reichsgesetzliche Vorschrift ausdrücklich beigelegt ist, also in Fällen der Bestrafung von Ausländern auf Grund der §§. 39, 284 und 362 des deutschen Strafgesetzbuches. Aus bloßer Analogie ähnlicher Fällen und aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann eine solche Befugniß der Einzelstaaten zur Ausweisung auch über das Reich hinaus aus dem ganzen Reich nicht hergeleitet werden; doch ist an der Befugniß der einzelnen Staaten, Ausländer aus ihrem resp. Staatsgebiete auszuweisen, nichts geändert.

Düsseldorf, den 3. Mai 1874. I. I. 1011.

600. Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 27. April v. J. sind sämmtliche auf Grund der §§. 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuches verfügten Ausweisungen von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete seitens der ausweisenden Behörden sofort dem Reichskanzleramte zur Veröffentlichung im Centralblatte für das Deutsche Reich anzuzeigen.

Um eine wirksame Vollzugscontrolle darüber, daß die ohne Beschränkung auf zeitige Dauer verwiesenen Ausländer das Reichsgebiet nicht wieder betreten oder im Falle unerlaubter Rückkehr der in §. 361, 2 a. a. D. vorgesehenen Bestrafung verfallen, zu ermöglichen, bietet die in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 24. Februar d. J. (I. I. 459 Stück 9 Nr. 285) erwähnte Uebersicht die geeignete Handhabe. Indem wir dieselbe, von der die Zusammenstellung pro I. Quartal 1874 bereits erschienen ist, nochmals unsern Behörden zur Anschaffung empfehlen, geben wir anheim, direct bei dem Herrn Verfasser unter frankirter Einsendung des Betrages zu abonniren.

Düsseldorf, den 3. Mai 1874. I. I. 1011.

609. Der unter dem 22. Dezember v. J. dem Giovanni Bartoli aus Monte Regatesi ertheilte Legitimations- und Gewerbechein Nr. 31 zum Handel mit Gypsfiguren ist angeblich verloren gegangen und wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 30. April 1874. II. III. 3514.

Nr.	Namen der Kasse.	A. Gewerbl. Unterstützung-Kassen. B. Sonstige Unterstützung-Kassen.	Anzahl der Kassen.	Durchschnittliche Anzahl der Mitglieder.	Einnahme.			Summa der Einnahme.								
					Jährlicher Gesamtbeitrag											
					a. der an der Kasse theilnehmenden Mitglieder.	b. der Arbeitgeber.	c. an Eintrittsgeldern, Einschreibegeldern, Zinsen und sonstigen Zuwendungen.									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.								
1	Barmen	A	93	11488	22647	28	10	9479	12	2083	15	9	35110	20	7	
		B	76	16217	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24000	14	5
2	Elevé	A	5	1065	1952	1	9	663	28	5	184	16	9	2800	16	11
		B	4	492	—	—	—	—	—	—	—	—	—	996	9	3
3	Erfeld Stadt	A	11	4927	11636	5	1	1004	23	5	3906	7	1	17237	5	7
		B	18	13951	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14164	19	2
4	Erfeld Land	A	1	56	112	3	6	—	—	—	9	14	6	121	18	—
		B	19	7275	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5190	28	10
5	Düsseldorf Stadt	A	22	5917	19651	4	7	9764	4	8	3038	1	6	32783	10	9
		B	16	4088	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14660	18	4
6	Düsseldorf Land	A	11	2285	6387	11	—	2891	26	3	525	5	2	9804	12	3
		B	21	2761	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6543	25	8
7	Duisburg (Stadt)	A	29	5699	23149	14	5	17003	7	7	5809	21	2	50902	13	2
		B	43	3903	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8008	21	3
8	Eibersfeld	A	36	10200	31498	4	8	10323	11	1	3808	17	6	45630	3	2
		B	61	16177	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28476	23	2
9	Essen Stadt	A	6	13420	89095	11	—	44288	4	4	14067	24	4	147451	9	8
		B	9	986	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2503	24	4
10	Essen Land	A	10	2310	9614	8	6	4001	27	—	1949	5	4	15865	10	9
		B	12	2129	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3896	8	11
11	Geldern	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		B	13	1490	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2341	9	7
12	Gladbach	A	90	12930	33249	19	2	15620	24	—	5222	13	9	54162	26	11
		B	26	6504	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6636	21	8
13	Grevenerbroich	A	8	1052	1788	16	10	804	9	3	382	1	4	3064	27	8
		B	6	703	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2083	4	3
14	Rempen	A	8	1109	2847	20	1	1339	8	—	984	28	5	5171	26	8
		B	30	6777	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8071	29	2
15	Venrop	A	15	6211	11331	4	9	3248	3	11	1641	24	10	16221	3	8
		B	68	21704	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18868	29	1
16	Rettmann	A	13	2069	5469	4	11	1646	19	—	632	18	11	7648	17	10
		B	44	11565	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24422	15	—
17	Widest	A	4	301	1064	16	9	521	28	10	352	15	8	1939	1	3
		B	15	4899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4793	10	6

Zahl der aus der Kasse verpflegten und unterstützten Mitglieder.	Höhe der gezahlten Unterstützungsgelder			Höhe der Verwaltungskosten.	Summa der Ausgabe.	Betrag des vorhandenen Vermögens.									
	a. an erkrankte Mitglieder durch freie Cur und Verpflegung, sowie an wöchentlichen Krankengeld.	b. den Hinterbliebenen verstorbenen Mitglieder Sterbegeld.	c. Invaliden-Alteröverleugungs- und Wittwen-Gelder.												
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.									
4359	26347	2	9	1089	5	6	1049	26	9	28486	5	—	33159	23	4
3125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20619	4	9	59787	14	8
210	1765	2	7	124	—	—	191	6	10	2080	9	5	4502	12	4
93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1125	13	2	1842	11	10
1289	11887	26	1	1278	17	—	1865	14	11	15031	28	—	49114	11	3
368	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11772	3	1	70965	11	11
27	115	—	—	—	—	—	—	12	14	127	14	—	231	17	6
246	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4500	3	10	21157	14	5
1932	21202	—	9	1231	22	—	1176	—	4	29687	23	1	16797	1	1
525	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13216	9	5	12976	13	4
768	7514	8	5	249	15	—	402	25	8	8252	19	1	3078	15	3
478	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5163	17	—	18781	6	2
3969	34903	28	7	717	26	4	1239	10	8	30168	5	7	37839	8	2
787	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6308	18	8	21006	4	3
3737	28363	21	2	6213	21	4	3729	13	4	38369	25	10	32740	10	11
2232	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21589	25	4	46983	21	—
2355	86770	17	5	3041	24	—	882	10	7	93127	29	2	138075	22	5
352	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1994	23	5	1909	20	2
686	6474	18	10	451	2	—	447	22	3	10124	5	1	28694	—	—
334	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3434	15	7	7384	1	9
278	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1673	16	—	8234	4	4
3965	39806	13	10	505	4	—	901	10	11	41921	20	3	45893	15	—
500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9085	12	—	42097	8	7
341	2300	4	7	25	—	—	72	17	3	2397	21	10	2917	11	5
146	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2043	22	3	4324	17	2
538	3737	21	6	39	15	—	24	28	6	3802	5	—	9006	11	6
549	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6526	29	9	3952	3	1
2033	13804	27	3	828	6	—	1038	28	3	15669	1	6	17541	27	1
874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15398	4	5	80541	27	8
608	6549	8	11	233	9	—	292	10	11	7302	13	10	6065	1	3
1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18430	4	9	58993	18	3
166	644	26	10	30	—	—	56	15	6	761	27	4	4902	17	6
228	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4102	12	—	22822	16	1

Nr.	Namen der Kreise.	A. Gewerbl. Unterstüßungs-Kassen. B. Sonstige Unterstüßungs-Kassen.	Anzahl der Kassen.	Durchschnittliche Anzahl der Mitglieder.	Einnahme.			Summa der Einnahme.								
					Jährlicher Gesamtbeitrag		c. an Eintrittsgeldern, Einschreibgebühren, Finesen und sonstigen Zuwendungen.									
					a. der an der Kasse theilnehmenden Mitglieder.	b. der Arbeitgeber.										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.								
18	Wülheim a. d. Ruhr	A	41	15940	69796	8	29386	14	1	29456	5	8	128638	20	5	
		B	49	6611	—	—	—	—	—	—	—	—	39757	5	5	
19	Reuß	A	9	1437	3931	12	10	1865	24	9	396	11	5	6193	19	—
		B	8	1896	—	—	—	—	—	—	—	—	1651	22	3	
20	Rees	A	9	2068	6840	4	4	2928	22	9	329	27	10	10068	24	11
		B	7	860	—	—	—	—	—	—	—	—	2974	8	2	
21	Sellingn	A	21	3220	6791	10	3	1466	20	2	1313	26	11	9571	27	4
		B	27	8006	—	—	—	—	—	—	—	—	23832	14	2	
	Summa des.	A	442	163104	364453	23	11	158839	19	6	77185	3	10	600478	17	3
		B	579	141965	—	—	—	—	—	—	—	—	239487	23	2	
	Haupt-Summe 1873 des.		1021	245069	—	—	—	—	—	—	—	—	839966	10	5	
	des.		948	211945	—	—	—	—	—	—	—	—	692335	19	5	
	Nichtn 1873 mehr		73	33124	—	—	—	—	—	—	—	—	147630	21	—	

Vorstehende Uebersicht über den Stand der gewerblichen und sonstigen Unterstüßungskassen an Düsseldorf, den 4. Mai 1874.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

612. **Geschäftsplan** für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade für das Jahr 1874.

Monat.	Calum.	Tag.	Benennung des Geschäfts.
Mai	25	Montag	Reise nach Kempen.
"	26	Dienstag	Aushebung in Kempen.
"	27	Mittwoch	
"	28	Donnerstag	Aushebung und Superrevision in Kempen
"	29	Freitag	
"	30	Samstag	Visiten-Revision im Kreise Kempen.
"	31	Sonntag	Reise nach Erkelenz.

Coln, Düsseldorf, den 10. Februar 1874.
Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade.

Genehmigt durch Verfügung der oberen Provinzial-Behörden vom 17. März 1874.

Geschäftsplan

für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirke der 30. Infanterie-Brigade für das Jahr 1874.

Monat.	Calum.	Tag.	Benennung des Geschäfts.
Mai	31	Sonntag	Reise nach Reuß.
Juni	1	Montag	Aushebung in Reuß.
"	2	Dienstag	bögl.
"	3	Mittwoch	Superrevision d. Invaliden.
"	4	Donnerstag	Frohleichnam (kath. Feiertag).
"	5	Freitag	Superrevision der Invaliden, Visitenrevision u. Revis. nach W. Gladbach.
"	6	Samstag	Superrevision der Invaliden und Visitenrevision.
"	7	Sonntag	Ruhe.
"	8	Montag	Aushebung in Gladbach u. Superrevision d. Invaliden.
"	9	Dienstag	Aushebung in Gladbach.
"	10	Mittwoch	bögl.
"	11	Donnerstag	bögl. u. Reise nach Gerresheim.

Zahl der aus der Kasse verpflegten und unterstützten Mitglieder.	Höhe der bezahlten Unterstützungs-gelder			Höhe der Verwaltungs-kosten.	Summa der Ausgabe.	Betrag des vorhandenen Kassen-Vermögens.												
	a. an erkrankte Mitglieder durch freie Cur und Verpflegung, sowie an wöchentlichem Krankengeld.	b. den Hinterbliebenen verstorbenen Mitglieder Sterbegeld.	c. Invaliden-Überverforgungs- und Witwen-Gelder.															
	10.	11.	12.				13.	14.	15.	16.								
7444	52599	12	2530	27	6	22962	8	—	4251	6	3	82343	23	9	262511	26	8	
1456	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14150	21	8	54026	10	8	
574	3551	1	17	10	6	—	—	—	554	6	8	4122	18	2	5332	3	2	
292	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1418	15	7	3371	22	2	
573	6769	1	453	—	—	1728	19	1	441	5	8	9391	26	4	3719	1	7	
201	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2588	22	2	5364	17	—	
724	6840	3	820	10	—	37	—	—	372	29	6	8070	13	4	8633	29	11	
849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21834	16	8	93968	28	11	
57798	361947	7	11	19889	5	2	33349	17	9	18943	4	9	434120	5	7	710716	27	4
19037	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190845	1	9	677536	6	4	
73825	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	624965	7	4	1388292	3	8	
69736	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	589460	21	9	1166386	26	8	
13089	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35504	15	7	221865	7	—	

Schlüsse des Jahres 1873 im Regierungsbezirke Düsseldorf bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniz.
I. III. 2106.

Monat	Calum.	Tag	Benennung des Geschäfts.
Juni	12	Freitag	Aushebung i. Gerresheim bögl.
"	13	Sonntag	Ruhe
"	14	Sonntag	Ruhe
"	15	Montag	Superrevision der Invaliden u. Visitenrevision.
"	16	Dienstag	Reise nach Bergheim.

Coln, Düsseldorf, den 14. März 1874.
Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 30. Infanterie-Brigade.

Bestätigt durch Verfügung der oberen Provinzial-Behörden vom 17. März 1874.

Vorstehende Geschäftspläne werden hiermit mit Bezugung auf § 34 der Ersatz-Instruction zur öffentlichen Kenntniz gebracht.

Düsseldorf, den 5. Mai 1874.
Der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commission im Regierungsbezirke Düsseldorf
v. Priesen,

Regierungs- und Militär-Departements-Rath.

Sicherheits-Polizei.

613. 688. Folgende Gegenstände sind entwendet worden:

- 1) In der Zeit vom 12. bis zum 15. dieses Monats dem Wirth August Müller zu Duisburg zwei fast noch ganz neue nicht überzogene Federhosen von grau und blau gestreiftem Barcent.
- 2) In der Nacht vom 18. auf den 19. dieses Monats dem Wirth Wilhelm van Pallandt daselbst mittelst Einbruchs: a. eine gewöhnliche goldene Damen-Collanette mit weißem Silberblatt und römischen Zahlen, nebst einer vierreihigen goldenen Kette, an welcher zwei kleine goldene Quasten, ein goldenes, ovales, leeres Medaillon und ein kleiner goldener Uhrschlüssel sich befinden. Die Nummer der Uhr ist 5439; b. ein Paar goldene Haarnadeln mit Kesseln; c. zwei oder drei Paar goldene Kinderohrringe; d. zwei oder drei schadhafte goldene Fingerringe; e. ein Paar Ohrringe von Rosenholz; f. dreißig Thaler in Courant und zwar in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thalern und vielleicht einige Silberthaler; g. sechs-zehn Francs in verschiedenen Stücken (5, 2, 1, $\frac{1}{2}$ Francs).

Ich ersuche daher alle Diebstahl-Verbrecher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über

die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Wesel, den 26. April 1874. Der Staats-Anwalt.

614. 607. Es ist unter verdächtigen Umständen eine wahrscheinlich gestohlene Schiebekarre verkauft worden. Boden und Kopfstück ist aus Lannenholz, das übrige aus Eichenholz gearbeitet. An dem Kopfstück ist eine eiserne Stange (Kronenstütze) und an

616. 613.

Zusammenstellung
der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 32 und 33 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

dem Boden zwei Stützen („kleine Füße“) angebracht. Ich erlaube den Eigenthümer sich zu melden.
Bochum, 19. April 1874. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

615. 602. Der Gerhard Ostendorf zu Haltern ist zum 1. und Bartholomäus Holland zu Groin zum 2. Beigeordneten der Bürgermeisterei Haltern für eine weitere sechsjährige Amtsdauer ernannt worden.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Weibung bis zum	Nr. der Bekannt- machung
Lehrer an der einklassigen evangelischen Schule in Bornheim.	400 Thaler, 30 Thaler Heizungs- u. Entschädigung und 25 Thaler für Näh- und Strickunterricht.	20/5	1330
Lehrer an der evangelischen Schule in Eppinghofen I bei Mülheim an der Ruhr.	400 Thaler.	—	1331
Zweiter Lehrer an der zweiklassigen evangelischen Volksschule in Hölzel, Pfarrgemeinde Sinnenp.	350 Thaler und freie Wohnung.	—	1332
Mehrere Lehrerinnen an den unteren Klassen der evang. Schulen in Weiderich.	250 bis 350 Thaler.	—	1333
Zweiter und dritter Lehrer an der kath. Volksschule in Kaldenkirchen.	375 resp. 325 Thaler incl. Miethsentschädigung.	11/5	1334
Mehrere Lehrer an der evang. Volksschule in Solingen.	400, steigend bis 600 Thaler. Auswärtige Dienstzeit wird angerechnet.	15/5	1335
Zweiter Lehrer an der zweiklassigen evang. Schule in Wighelden.	300 Thaler.	baldigst	1336
Lehrer an der israelitischen Schule in Biersen.	—	schleun.	1372
Lehrerin an der Mittelklasse der kath. Mädchenschule in Hinsbeck	225 Thaler	—	1373
Lehrerin an der gem. Unterklasse einer kath. Schule in Hinsbeck	200 Thaler } sowie freie schöne Wohnung nebst Garten.	—	1373
Lehrer an der zweiten Klasse der evang. Volksschule in Frohnhausen.	450 resp. 400 Thaler, nach je 5 Jahren um 30 Thaler bis 650	baldigst	1374
Lehrer an der dritten Klasse der evang. Volksschule in Holsterhausen.	resp. 600 Thaler steigend, sowie Miethsentschädigung von 50 ev. 100 Thaler, für Reinigung u. 40 Thaler und für Federn und Dinte in der zweiten Klasse 20 Thaler.	—	1375
Lehrerin an der ersten Klasse der kath. zweiklassigen Mädchenschule in Hinsbeck bei Kupferdreh.	230 Thaler, freie Wohnung nebst Garten und 72 Thaler für Federn, Dinte u.	—	1376
Lehrer an der zweiten Klasse der kath. zweiklassigen Knabenschule in Hinsbeck bei Kupferdreh.	400 Thaler, freie Wohnung und 45 Thaler für Heizung u.	—	1377
Zwei Lehrer an der 4. und 5. Klasse der sechs- resp. Schule in Barmen-Gemarke.	400 Thaler, nach der Wiederholungs-Prüfung 450 Thaler und demnächst nach je 2 Jahren um 25 Thaler bis 600 Thaler steig.	—	1378
Lehrerin an der dritten Klasse der evang. Volksschule in Gerresheim.	300 Thaler nebst Wohnung.	—	1337
Mehrere Aufseher bei der königlichen Strafanstalt in Werden.	je 300 Thaler.	—	1337

Hierzu eine Extra-Beilage.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Düsseldorf Hofbuchdruckerei von L. Böh u. Co

Extra-Beilage

zum

20. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

617. 610. Die nachfolgende Prüfungs-Ordnung tritt nach §. 28 derselben vom 1. October d. Jz. ab an Stelle der die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen regelnden bisherigen Bestimmungen, soweit letztere nicht gesetzliche Kraft haben.

Diejenigen Personen, welche nach diesen Bestimmungen bis zum 1. October d. Jz. die Prüfung bestanden haben, sind auch später befugt, nach Maßgabe der auf Grund ihres Zeugnisses erworbenen Befähigung Unterricht zu erteilen, bezw. eine Schule zu leiten.

Personen, welche bis zum 1. October d. Jz. gar keine Prüfung bestanden haben, bei Erlaß dieser Verfügung aber in einer öffentlichen Schule bereits provisorisch Unterricht erteilen oder dieselbe leiten, dürfen in dieser Thätigkeit noch drei Jahre verbleiben, ihr längeres Verbleiben oder ihre definitive Anstellung ist aber von der vorherigen Ablegung der erforderlichen Prüfung abhängig.

Das Nämliche gilt von solchen Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung an einer öffentlichen Schule provisorisch als Lehrerin oder Vorsteherin fungiren und bis zum 1. October ds. J. nur eine geringere, als die für ihre Stelle künftig erforderliche Befähigung durch ein Prüfungszeugniß dargehan haben.

Diejenigen Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung an einer öffentlichen Schule als Lehrerin oder Schulvorsteherin definitiv angestellt sind, bleiben im Besiße ihrer bisherigen Berechtigung; sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren oder eine andere gleichartige Stelle übernehmen, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung auf Grund der ihnen erteilten Erlaubniß an Privatschulen unterrichten oder solche leiten, ohne die dafür jetzt vorgeschriebene Prüfung abgelegt zu haben, sind nicht nur befugt, an der betreffenden Schule weiter zu unterrichten, bezw. dieselbe weiter zu leiten, sondern sie können auch an eine andere gleichartige Schule übergehen, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Durch §§. 5, 7, 21 der Prüfungs-Ordnung sind die Prüfungen sowohl der Lehrerinnen, wie der Vorsteherinnen dem Ressort des Königlichen Provinzial-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1874.

Schul-Collegiums überwiesen und ist einem Commissarius dieser Behörde die Leitung derselben übertragen. Da bezüglich der Auswahl dieser Commissarien keine Beschränkung beabsichtigt ist, so kann insbesondere auch ein Schulrath derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Prüfung abgehalten wird, bei derselben als Commissarius des Provinzial-Schul-Collegiums den Vorsitz führen.

Nach §. 8 der Prüfungs-Ordnung müssen die Bewerberinnen am Tage der Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Ein Dispens von dieser Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist nicht mehr gestattet und es haben auch diejenigen Bewerberinnen dieselbe zu erfüllen, welche die Prüfung an einer privaten Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt ablegen.

Bis die Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten Zeit gehabt haben werden, den ihnen nunmehr vorgezeichneten Zielen entsprechende neue Lehrpläne aufzustellen und durchzuführen, ist bei Beurtheilung der Leistungen der Bewerberinnen noch ein milderer Maßstab anzulegen.

Daß den Bewerberinnen auf Grund der bestandenen Prüfung ausgestellte Zeugniß befähigt dieselben zu definitiver Anstellung auch in den Regierungs-Bezirken, wo diese bisher erst nach Ablegung einer zweiten (Wiederholungs-) Prüfung verfügt wurde. Dagegen behalten die allgemeinen Vorschriften über die provisorische Anstellung der Lehrerinnen und das Recht der Schulaufsichtsbehörden, dieselbe erst dann zu einer definitiven zu erheben, wenn sich die betreffende Lehrerin in zwei bis fünfjährigem Schuldienste bewährt hat, bis auf Weiteres ihre Geltung.

Berlin, den 24. April 1874.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten: Dr. Falk.

Prüfungs-Ordnung

für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

§. 1. Zur Ertheilung von Unterricht an Volksschulen, mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie zur Leitung derartiger Anstalten sind nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre wissenschaftliche und technische Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben.

I. Prüfung der Lehrerinnen.

§. 2. Die Prüfung der Lehrerinnen wird entweder in Form der Entlassungs-Prüfung an einer zur Abhaltung derselben berechtigten Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt oder vor einer dazu ernaunten besonderen Prüfungs-Commission abgelegt.

§. 3. Zur Abhaltung einer Entlassungsprüfung sind berechtigt die königlichen Lehrerinnen-Seminare zu Berlin, Drossig, Münster, Baderborn und Posen.

Außerdem kann die Berechtigung zur Abnahme einer Entlassungs-Prüfung auf Antrag des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums solcher Anstalten widerruflich verliehen werden, welche seit mindestens fünf Jahren ihre Schülerinnen mit Erfolg für die Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung vorbereitet haben.

Die Entlassungsprüfung wird unter dem Vorstehe eines Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums von dem Lehrer-Collegium der betreffenden Anstalt abgehalten.

§. 4. Für die Prüfung solcher Bewerberinnen, welche nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind, werden in den einzelnen Provinzen je nach Bedürfnis besondere Commissionen gebildet.

Die Prüfung dieser Bewerberinnen mit der Entlassungs-Prüfung an Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu verbinden, ist nur mit besonderer Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gestattet.

§. 5. Die Prüfungs-Commission (§. 4 Abs. 1) besteht aus einem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzendem und aus drei bis fünf anderen vom Ober-Präsidenten der Provinz ernannten Mitgliedern, welche vorzugsweise aus den Regierungs-Schulrathen, den Directoren, sowie den Lehrern und Lehrerinnen der öffentlichen höheren Mädchenschulen und der Seminare der Provinz gewählt werden.

§. 6. Die Prüfung der Lehrerinnen für Volksschulen ist mit derjenigen der Lehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen zu verbinden.

§. 7. In jeder Provinz werden jährlich mindestens zwei Prüfungen abgehalten. Die Termine werden von dem Provinzial-Schulcollegium auf das Jahr angemessen vertheilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angelegt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 8. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

§. 9. Die Meldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angelegten Termine bei dem Provinzial-Schulcollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;

2) ein Tauf- bzw. ein Geburtschein;

3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul-

bildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;

4) ein amtliches Führungszeugniß und

5) ein von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

§. 10. Die Prüfung ist eine theoretische, — schriftliche und mündliche — und eine practische.

§. 11. In der schriftlichen Prüfung haben sämtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz anzufertigen, einige Rechenaufgaben zu lösen und ein französisches Exercitium, diejenigen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erlangen wollen, auch ein englisches Exercitium zu fertigen.

Bewerberinnen, welche für den Unterricht in Volksschulen die Befähigung zu erlangen wünschen, können die Prüfung im Französischen ablehnen.

§. 12. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Commission von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Thematata für den deutschen Aufsatz sind so zu wählen, daß hinlängliche Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann. Bei den Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Wörterbuches gestattet.

§. 13. Die Arbeiten (§. 11) sind in einem Tage zu vollenden und dürfen nicht mehr als sieben Stunden in Anspruch nehmen. Sie werden unter Aufsicht und in Clausur gefertigt.

§. 14. Vor Beginn der Arbeiten (§. 13) haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probe-schrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben.

§. 15. Die mündliche Prüfung wird vor der gesammten Commission abgelegt und verbreitet sich über die Erziehungs- und Unterrichtslehre sowie über sämtliche obligatorische Lehrgegenstände der höheren Mädchen- bzw. der Volksschule.

§. 16. Die practische Prüfung (Lehrproben) wird thunlichst in einer Mädchenschule derselben Kategorie abgelegt, für welche die Bewerberin die Befähigung erlangen will. Jedensfalls halten sich die Thematata innerhalb der Grenzen des Lehrplanes der betreffenden Schule.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Commission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine, gegeben.

Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§. 17. Von den Bewerberinnen, welche die Befähigung für Volksschulen erlangen wollen, ist in den einzelnen Lehrgegenständen nachzuweisen:

1) In der Religion: Allgemeine Bekanntschaft mit dem Lehrinhalte der heiligen Schrift und mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments in ihrem Zusammenhange, sowie mit dem

Hauptthatsachen der Kirchengeschichte, Kenntniß des Sauplages der heiligen Geschichte. Die Bewerberin muß im Stande sein, eine biblische Geschichte im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel — ohne indeß an den Wortlaut gebunden zu sein — frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Sie muß den Katechismus ihrer Kirche kennen, über den Sach- und Wortinhalt desselben Auskunft zu geben vermögen, zu seiner Erklärung Bibelsprüche, biblische Erzählungen, Liederverse und Lieder heranzuziehen wissen und eine Anzahl geistlicher Lieder mit richtigem Verständniß aus dem Gedächtniß wiedergeben und erklären.

2) Im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichtes, einige Kenntniß von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendliteratur.

Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichts-Gebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können; mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

3) Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopf-Rechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Decimal-Brüchen, Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten und der Raumberechnungen, sowie Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

4) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der allgemeinen, besonders der deutschen, zusammenhängende Kenntniß der preussischen Geschichte.

5) In der Geographie: neben einer speziellen Bekanntschaft mit dem engeren und weiteren Vaterlande eine allgemeine Kenntniß der politischen Geographie der fünf Erdtheile und der Hauptsachen aus der physischen und aus der mathematischen Geographie. Die Bewerberin muß die gebräuchlichsten Lehrmittel, wie Atlanten, Globen, Tellurien kennen und anzuwenden wissen.

6) In der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstehenden Typen und Familien, sowie mit den Cultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimath; nähere Einsicht in ein botanisches System, allgemeine Bekanntschaft mit dem anderen, sowie mit der Bildung und dem Bau der Erdrinde, Kenntniß der zweckmäßigsten Hülfsmittel für den Unterricht, Abbildungen, Nachbildungen u. dgl.

7) In der Naturlehre: Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik und den Elementen der Chemie, gewonnen auf der Grundlage des Experimentes.

8) In der Pädagogik: Kenntniß der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutend-

sten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwicklung des Unterrichts- und Erziehungswesens in den letzten drei Jahrhunderten einen hervorragenden Einfluß geübt haben.

9) Im Gesange: Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Bekanntschaft mit der Gesanglehre.

10) Im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handarbeiten: Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichtes und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Unterricht in den unter 10 genannten Gegenständen zu erwerben wünschen, haben auch die technische Fertigkeit in denselben vorschrittmäßig nachzuweisen.

11) (facultativ:) In der französischen Sprache: Correcte Aussprache, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik, die Fähigkeit, ein leichtes Sprachstück ohne erhebliche Fehler aus dem Französischen in das Deutsche und umgekehrt zu übertragen.

§. 18. Bewerberinnen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben wollen, haben in den unter §. 17. 1. 3. 5. 6 7. 8. 9. und 10. genannten Gegenständen die dort angegebenen Forderungen zu befriedigen. Außerdem haben sie nachzuweisen:

1) Im Deutschen: Correctheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung; übersichtliche Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte und mit der Jugendliteratur, eingehendere Kenntniß einiger Hauptwerke der Dichtung, Kenntniß der verschiedenen Redeformen, der Dichtungsarten und der bekanntesten Versweisen (Metra), Vertrautheit mit einer Leselehre und mit den Hauptregeln der Grammatik, sowie mit denen der Methodik des Sprachunterrichtes.

2) Im Französischen und im Englischen: Correcte Aussprache, Kenntniß der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; die Fähigkeit, die in höheren Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen und leichte Stoffe im Wesentlichen richtig, sowohl mündlich wie schriftlich darzustellen; allgemeine Kenntniß der Literaturgeschichte.

3) In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhängende Kenntniß der deutschen, besonders der preussischen Geschichte.

§. 19. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protocoll geführt.

Die Leistungen in denselben werden nach den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt. Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu ertheilen oder zu versagen sei, hängt von dem Gesamtergebniß der Prüfung ab. Wer jedoch den Anforderungen des §. 17. in der Religion, im Deutschen oder im Rechnen nicht

genügt, kann keinerlei Befähigung, wer den Anforderungen des §. 18. in beiden fremden Sprachen nicht genügt, keine Befähigung für mittlere oder höhere Mädchenschulen erlangen.

§. 20. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugniß über die Befähigung zum Unterrichte an Volks- bezw. an mittleren und höheren Mädchenschulen.

In dem Zeugniße wird das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Lehrgegenständen angegeben. In ein Gesamt-Prädicat (eine Zeugnißnummer) werden diese Urtheile nicht zusammengefaßt.

II. Prüfung der Schulvorsteherinnen.

§. 21. Die Prüfung der Schulvorsteherinnen wird vor der in Gemäßheit des §. 4 ernannten Commission abgelegt.

§. 22. Die Termine für die Prüfung werden im Anschlusse an diejenigen für die Lehrerinnen-Prüfung von dem Provinzial-Schulcollegium festgesetzt und in derselben Weise, wie diese veröffentlicht.

§. 23. Zu der Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

§. 24. Die Meldung geschieht bei dem Provinzial-Schulcollegium mindestens 3 Monate vor dem für die Prüfung angeetzten Termine. Der Meldung sind außer den in §. 9 erwähnten Zeugnissen diejenigen über die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

§. 25. Die Bewerberinnen erhalten von dem Provinzial-Schul-Collegium das Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welchen sie binnen einer Frist von acht Wochen zu bearbeiten haben. Der eingereichten Arbeit ist die Versicherung beizufügen, daß keine anderen, als die angegebenen Hülfsmittel benutzt seien.

§. 26. Die mündliche Prüfung hat die Geschichte der Pädagogik, das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber die specielle Methodik und die Kenntniß der Lehrmittel sowie der Volks- und Jugendschriften zum Gegenstande.

Wo das Zeugniß über die Lehrerinnen-Prüfung Lücken in den positiven Kenntnissen anzeigt, oder wo solche während der Prüfung über die methodische Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände ersichtlich werden, geht die Prüfung auch auf diese nochmals ein.

Außerdem haben Lehrerinnen, welche nur die Befähigung für den Unterricht an Volksschulen erworben haben, wenn sie Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen zu werden wünschen, die Prüfung in Bezug auf die im §. 18 bezeichneten Forderungen in der deutschen, der französischen und der englischen Sprache, sowie in der Geschichte, nachzuholen.

§. 27. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugniß, daß sie zur Leitung von Volksschulen für Mädchen, bezw. von mittleren und höheren Mädchenschulen befähigt seien.

III. Schluß-Bestimmungen.

§. 28. Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. October 1874 in Kraft.

§. 29. Jede Bewerberin hat vor ihrem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von vier Thalern zu zahlen.

§. 30. Die Bestimmungen dieser Prüfungs-Ordnung finden auf solche Lehrerinnen keine Anwendung, welche lediglich in einem oder mehreren der in §. 17 Nr. 9 und 10 bezeichneten Gegenstände zu unterrichten wünschen.

Für diese Lehrerinnen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 24. April 1874

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: Dr. Falk.